**Deutscher Bundestag**
**6. Wahlperiode**

**Drucksache VI/56**

# Antrag

## der Fraktionen der SPD, FDP

Der Bundestag wolle beschließen:

## Entwurf eines Gesetzes über einen Ausgleich für Folgen der Aufwertung der Deutschen Mark auf dem Gebiet der Landwirtschaft

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der deutschen Landwirtschaft durch die Aufwertung der Deutschen Mark vom 27. Oktober 1969 entstehende Folgen werden nach Maßgabe dieses Gesetzes durch Änderung und Ergänzung der Vorschriften des Umsatzsteuerrechts und Bereitstellung zusätzlicher Mittel für die Landwirtschaft im Bundeshaushalt ausgeglichen.

Artikel 2

Das Umsatzsteuergesetz (Mehrwertsteuer) vom 29. Mai 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 545), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Anpassung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) an den Zolltarif vom 19. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1374), wird wie folgt geändert:

1. § 24 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Für die im Inland im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ausgeführten Umsätze wird die Steuer wie folgt festgesetzt:

   1. Für die Lieferungen und den Eigenverbrauch von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, ausgenommen Sägewerkserzeugnisse, auf drei vom Hundert,
   2. für die Lieferungen und den Eigenverbrauch der in der Anlage 1 aufgeführten Sägewerkserzeugnisse und für die sonstigen Leistungen auf fünf vom Hundert,
   3. für die Lieferungen und den Eigenverbrauch der in der Anlage 1 nicht aufgeführten Sägewerkserzeugnisse und Getränke sowie von alkoholischen Flüssigkeiten auf elf vom Hundert

   und

   4. für die übrigen Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 auf acht vom Hundert

   der Bemessungsgrundlage. § 4 bleibt unberührt; § 9 findet keine Anwendung. Die Vorsteuerbeträge werden, soweit sie den in Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Umsätzen zuzurechnen sind, auf drei vom Hundert, in den übrigen Fällen des Satzes 1 auf fünf vom Hundert der Bemessungsgrundlage für diese Umsätze festgesetzt. Ein weiterer Vorsteuerabzug entfällt. § 14 ist anzuwenden."

   b) In Absatz 2 wird hinter dem letzten Satz folgender Satz angefügt:

   „Als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb gilt auch ein Gewerbebetrieb kraft Rechtsform, wenn im übrigen die Merkmale eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes vorliegen."

2. In § 27 wird folgender Absatz 6 angefügt:

   „(6) § 24 Abs. 1 und 2 letzter Satz in der Fassung des Gesetzes über einen Ausgleich für Folgen der Aufwertung der Deutschen Mark auf dem Gebiet der Landwirtschaft sind auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 7. Dezember 1969 ausgeführt worden sind."

Artikel 3

(1) Der Unternehmer, der § 19 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) nicht anwendet, ist berechtigt, die für die Lieferungen und den Eigenverbrauch

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

1. der in der Anlage 1 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) nicht aufgeführten Getränke,
2. von alkoholischen Flüssigkeiten und
3. von Gegenständen, für die nach § 24 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) ein Durchschnittsatz von acht vom Hundert gilt,

geschuldete Umsatzsteuer um drei vom Hundert der Bemessungsgrundlage im Sinne des § 10 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) zu kürzen. Die in Satz 1 bezeichneten Umsätze müssen im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des § 24 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) ausgeführt worden sein. Die Kürzungsbeträge sind mit der für einen Voranmeldungszeitraum oder Veranlagungszeitraum geschuldeten Umsatzsteuer zu verrechnen.

(2) Hat sich die Bemessungsgrundlage geändert, so ist der Kürzungsbetrag entsprechend zu berichtigen. Die Berichtigung ist für den Voranmeldungszeitraum oder Veranlagungszeitraum vorzunehmen, in dem die Änderung der Bemessungsgrundlage eingetreten ist. Entsprechendes gilt, wenn das vereinbarte Entgelt uneinbringlich geworden ist.

(3) Der Unternehmer ist verpflichtet, zur Feststellung der Kürzungsbeträge und der Grundlagen ihrer Berechnung die in Absatz 1 bezeichneten Umsätze gesondert von den übrigen Umsätzen aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungspflichten nach § 22 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) bleiben unberührt. Wendet der Unternehmer § 24 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) an, so gilt Satz 1 nur für die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Umsätze.

Artikel 4

Artikel 3 ist auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 7. Dezember 1969 ausgeführt worden sind.

Artikel 5

(1) Die Bundesregierung stellt vom Haushaltsjahr 1970 an jährlich für Maßnahmen der nationalen Agrarpolitik zusätzlich 920 Millionen Deutsche Mark in den Entwurf des Bundeshaushaltsplans (Einzelplan 10) ein; dieser Betrag ist besonders auszuweisen. Davon unberührt bleibt der Haushaltsansatz für die nationale Agrarpolitik.

(2) Zum Ausgleich im Jahre 1969 entstandener Folgen werden die für das Haushaltsjahr 1970 nach Absatz 1 Satz 1 zu veranschlagenden Mittel um 53,1 Millionen Deutsche Mark erhöht.

(3) Der Ausgleich wird nach Maßgabe eines besonderen Gesetzes nach Erlaß der erforderlichen Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gewährt.

Artikel 6

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 7

Artikel 2 bis 4 treten am 8. Dezember 1969 in Kraft, im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 11. November 1969

**Wehner und Fraktion**

**Mischnick und Fraktion**

# Begründung

## I. Allgemeines

Durch die Aufwertung der Deutschen Mark am 27. Oktober 1969 entstehen der deutschen Landwirtschaft besondere Verluste. Fast alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse sind von Marktorganisationen der EWG erfaßt. Bei allen wesentlichen Erzeugnissen werden die Preise dabei in irgendeiner Form geregelt. Das trifft sowohl die Preisabsicherung auf dem inneren Markt (z. B. Interventionsregelungen und Ausfuhrerstattungen) als auch den Schutz gegenüber Drittländern (Abschöpfungen). Die hierfür maßgeblichen Preise sind in Rechnungseinheiten mit einer festen Goldparität festgelegt. Dieser Mechanismus hat zur Folge, daß diese Preise — in DM ausgedrückt — durch die Aufwertung um den Aufwertungssatz automatisch sinken. Damit schlägt sich die Aufwertung bei der Landwirtschaft als unmittelbarer Preisverlust, d. h. Einkommensminderung, im Gegensatz zu anderen Wirtschaftsbereichen in voller Höhe nieder. Dieser Einkommensverlust dürfte im Jahre 1970 1,7 Mrd. DM betragen. Dieser Betrag ist von den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf der Ratstagung am 27. Oktober 1969 anerkannt worden.

Hinzu kommt, daß die landwirtschaftlichen Preise in der EWG seit Jahren im wesentlichen stabil geblieben sind, die Landwirtschaft an den Preissteigerungen gerade der letzten Zeit also nicht beteiligt war, wohl aber durch Kostensteigerung betroffen wurde.

Dieser Tatbestand macht es notwendig, der deutschen Landwirtschaft einen Ausgleich der für sie durch die Aufwertung entstehenden Folgen zu gewähren. Er soll auf zwei Wegen erreicht werden: Zum einen durch eine Änderung umsatzsteuerrechtlicher Vorschriften, die sich unmittelbar als Einkommensverbesserungen der Landwirte auswirkt, zum anderen durch die Bereitstellung zusätzlicher Mittel aus dem Bundeshaushalt.

## II. Begründung der einzelnen Artikel

*Zu Artikel 1*

Es wird auf das zu I. Gesagte verwiesen.

*Zu Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a*

Durch die Neufassung des § 24 Abs. 1 UStG werden die Durchschnittsätze für land- und forstwirtschaftliche Betriebe wie folgt geregelt:

1. Für die in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Umsätze gelten weiterhin die Durchschnittsätze von 3 bzw. 5 v. H.
2. Für die in der Nummer 3 aufgeführten Umsätze wurde der Durchschnittsatz auf 11 v. H. festgesetzt.

   Bei den in Betracht kommenden Sägewerkserzeugnissen hat diese Änderung materielle Bedeutung. Sie beseitigt Wettbewerbsverzerrungen, die zum Nachteil der gewerblichen Sägewerke gegeben waren. Bisher bestand für nicht zum Vorsteuerabzug berechtigte Abnehmer (z. B. die öffentliche Hand) ein Anreiz, wegen der um 6 Prozentpunkte höheren Belastung von Sägewerkserzeugnissen gewerblicher Betriebe solche Waren bei forsteigenen Sägewerken zu beziehen.

   Die Erhöhung des Durchschnittsatzes für die in Nummer 3 bezeichneten Getränke (das sind im wesentlichen alle Getränke außer Milch und Wasser) hat nur gesetzestechnische Bedeutung, da diese Getränke bereits bisher einem Durchschnittsatz von 5 v. H. und einer zusätzlichen Steuer von 6 v. H. unterlagen. Die technische Änderung ist wegen der Inanspruchnahme der Kürzungsbeträge nach Artikel 3 erforderlich.
3. Bei den in der Nummer 4 genannten Umsätzen (hierbei handelt es sich vor allem um die sog. Marktordnungswaren) wurde der bisherige Durchschnittsatz von 5 v. H. auf 8 v. H. angehoben. Der Landwirt ist nunmehr berechtigt für seine Verkäufe eine Steuer von 8 v. H. statt bisher 5 v. H. auszuweisen, ohne den Mehrbetrag abführen zu müssen; denn dieser steht ihm nach Artikel 3 als Kürzungsbetrag zu.

Durch die Neufassung ist außerdem vorgesehen, daß die Steuerbefreiungen des § 4 UStG auch im Rahmen des § 24 UStG gelten, ohne daß auf sie nach § 9 UStG verzichtet werden kann. Damit wird insbesondere für Verkäufe und Verpachtungen land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke einem agrarpolitischen Bedürfnis entsprochen; denn durch die Aufhebung der bisherigen Steuerpflicht im Rahmen des § 24 UStG wird eine gleichmäßige Behandlung dieser Umsätze unabhängig davon gewährleistet, ob der Käufer oder Pächter den Vorsteuerabzug nach den normalen Vorschriften, nach § 24 UStG oder überhaupt nicht in Anspruch nehmen kann.

Die Durchschnittsätze für die Vorsteuerbeträge bleiben unverändert; es wird jedoch klargestellt, daß — wie bisher — ein weiterer Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist.

Ebenso wird durch den Hinweis auf § 14 UStG klargestellt, daß die allgemeinen Vorschriften über die Rechnungserteilung und den gesonderten Ausweis der Steuer weiterhin auch für die Besteuerung nach § 24 UStG gelten.

*Zu Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b*

Durch die Ergänzung des § 24 Abs. 2 UStG wird die Anwendung der Durchschnittsätze im Interesse der Gleichmäßigkeit der Besteuerung auf die Betriebe

ausgedehnt, die nach ihrer Struktur zur Land- und Forstwirtschaft gehören, aber nach ihrer Rechtsform Gewerbebetriebe sind.

*Zu Artikel 2 Nr. 2*

Diese Vorschrift regelt den Zeitpunkt der Anwendung der Neufassung des § 24 Abs. 1 und 2 UStG.

*Zu Artikel 3*

Durch Artikel 3 Abs. 1 erhalten die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe für die in dieser Vorschrift bezeichneten Umsätze einen Kürzungsanspruch in Höhe von 3 v. H. der Bemessungsgrundlage. Damit wird erreicht, daß die Land- und Forstwirte die für diese Umsätze geschuldete Steuer in Höhe des Kürzungsbetrages nicht an das Finanzamt abzuführen brauchen, sondern als Ausgleich für die mit der Aufwertung der DM eingetretenen Nachteile verwenden können.

Absatz 2 regelt das Verfahren für die Berichtigung des Kürzungsbetrages bei einer Änderung der Bemessungsgrundlage.

Absatz 3 regelt die für eine Kontrolle der Kürzungsbeträge durch die Finanzämter erforderlichen Aufzeichnungspflichten.

Für Landwirte, die § 24 UStG anwenden, bleiben die im Rahmen des § 22 Abs. 4 UStG bestehenden Erleichterungen (vgl. § 12 Satz 1 der 1. UStDV) erhalten.

*Zu Artikel 4*

Artikel 4 regelt den Zeitpunkt der Anwendung des Artikels 3.

*Zu Artikel 5 Abs. 1*

Der durch die Änderung umsatzsteuerrechtlicher Vorschriften nicht gedeckte Teil des Verlustausgleichs in Höhe von 920 Millionen Deutsche Mark ist ab 1970 jährlich aus Mitteln des Bundeshaushalts aufzubringen. Die Bundesregierung ist demgemäß verpflichtet, diese Mittel in den Entwurf des Bundeshaushaltsplans einzustellen.

Bei den Maßnahmen dieses Gesetzes handelt es sich allein um einen Ausgleich der Folgen der Aufwertung. Es war daher festzulegen, daß die sonstigen finanziellen Maßnahmen der deutschen Agrarpolitik, wie sie im Einzelplan 10 Kap. 10 02 des Bundeshaushaltsplans ausgewiesen sind, nicht beeinträchtigt werden.

*Zu Artikel 5 Abs. 2*

Nach Auslaufen der der Bundesrepublik zugestandenen Schutzmaßnahmen mit Grenzausgleichsabgaben, d. h. ab 8. Dezember 1969 bis zum Jahresende 1969 werden der deutschen Landwirtschaft als Folge der Aufwertung Einnahmeverluste entstehen, deren durch die Änderung von Vorschriften des Umsatzsteuerrechts nicht gedeckter Teil 53,1 Millionen Deutsche Mark ausmacht.

*Zu Artikel 5 Abs. 3*

Die Bundesregierung ist in der Art der Gewährung des Ausgleichs nicht frei, sondern an die Vorschriften des EWG-Vertrages, insbesondere Artikel 92 ff. gebunden. Sie muß sich daher zu diesem Zwecke mit den Organen der Europäischen Gemeinschaften abstimmen und deren Stellungnahme abwarten. Sie kann in diesem Gesetz daher noch nichts Näheres über die Modalitäten des Ausgleichs sagen, sondern muß diese einem späteren besonderen Gesetz überlassen.

*Zu Artikel 6*

Es handelt sich um die übliche Berlin-Klausel.

*Zu Artikel 7*

Die Zweiteilung hinsichtlich des Inkrafttretens ist notwendig, da die Steueränderungen am 8. Dezember 1969 in Kraft treten sollen. An diesem Tage enden die Grenzausgleichsabgaben, die Rat und Kommission der Europäischen Gemeinschaften der Bundesrepublik Deutschland als kurzfristige Übergangslösung zugestanden haben.